

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

556 (30.12.1831)

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

„ Baiern „ „ von Kaul.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Profiler.

„ Niederlande „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30ten December 1831.

51.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Baiernische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einbringen:

Baiern: In Beziehung auf das 55^{te} Protocoll, hinsichtlich der in Anregung gebrachten Frage über die Ausdehnung der Inspections-Bezirke auf beiden Ufern des Rheins, hat der Unterzeichnete die übereinstimmende Ansicht mit dem Bevollmächtigten von Hessen, den Niederländern und Preussen; indem die im neuen Rheinschiffahrts-Vertrage angedeuteten Grenzen der Inspections-Bezirke nicht anders, als auf das ganze Strombett, innerhalb derselben sich erstreckend, anerkannt werden können.

Frankreich: Wenn die Grenze an der Lauter beide Ufer umfasse, ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenze, so würde daraus hervorgehen, daß der Inspector des 2^{ten} Districts, zu dessen Ernennung Baden beizutragen nicht berufen worden ist, zur Ausübung seines Amtes Verrichtungen auf dem Badischen Territorio von der Lauter gegenüber an, bis unterhalb Mannheim zuzulassen wäre; während der Inspector des ersten Districts, welcher von Baden ernannt und schon zu Mannheim installiert ist, von diesem Territorio ausgeschlossen sein würde.

Zu dieser materiellen Inconsequenz kommt noch eine andere, den Dienst betreffend. Nämlich, da der Art. 10^{ter} des Tractats den Inspectoren vorschreibt, ihren Regierungen, d. h. denen, die sie ernannt haben, Berichte über die Resultate ihrer Rundreisen einzusenden, man nach dem buchstäblichen Sinne des Worts ihren schließen müßte, daß, da die Badische Regierung zu der Ernennung des Inspectors des 2^{ten} Districts nicht mitgewirkt hat, sich kein Bericht über die Rundreise von der Lauter an, bis zur Hessischen Grenze auf dem rechten Rhein-Ufer erhielt, und mehr noch als das, weder Autorität noch Einwirkung auf diesen Inspector hätte, während dagegen dieser alle Autorität der Verordnung auf diesem Badischen Rhein-Ufer ausüben würde.

Es würde daraus eine Verletzung des Grundsatzes der Territorial-Souveränität entstehen und folglich eine Incompatibilität mit einer der Grundlagen der Verordnung.

So lange daher die Badische Regierung für ihr Ufer die durch den Tractat jedem der Uferstaaten zugestandene Garantie nicht erhalten hat, und sie sich mit ihren Mit-

Interessenten

Interessenten des 2ten Districts nicht hat verständigen können, wird der Unterzeichnete die Einwürfe seiner Herren Collegen von Baden begreifen.

Sobald aber dieses Resultat einmal erreicht ist, wird es auch so ansehen, daß die Inspectoren, welche nur zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vorhanden, und deswegen die Glieder der Centralitäts-Acte sind, welches durch den Ober-Aufscher repräsentirt ist, nicht von diesem Zwecke isolirt werden können, mögen sie von einem oder dem andern Staate ihre Ernennung erhalten haben; denn es ist einleuchtend, daß diese Ernennung nur der Ausdruck des Antheils ist, den jeder von ihnen an dieser gemeinschaftlichen Mitwirkung für die Ordnung und Aufsicht, und nichts weiter genommen hat.

Das Ganze zusammenfassend, und um den Grundsatz der Territorial-Souveränität mit dem Geiste des Tractats zu vereinigen, glaubt der Unterzeichnete, daß der Inspector des 1ten Districts allein das Recht haben muß, auf dem rechten Badischen Ufer zu fungiren, und zwar von der Lauter an, bis zu der Hessischen Gränze, so wie in dem Badischen Hafen, damit alles, was den Seinfad, den innern Dienst der Häfen, die in dieser Rhein-Strache begriffen sind, ausschließlich von seiner Competenz seye: daß dagegen jedoch der Inspector des 2ten Districts gleichzeitig das Strombett des Rheins daselbst zu beobachten habe, eben so die Schwierigkeiten, welche der Schifffahrt begegnen könnten, auch die Zuwiderhandlungen und Vorfälle, welche auf dem Fluße stattfinden könnten, zu constatiren und den resp. Regierungen anzuzeigen habe. Diese Möglichkeit der Mitwirkung zweier dienstfertiger Beamten wird keinen andern Conflict hervorbringen, als jenen eines heilsamen und nützlichen Wett-Eifers für das Wohl der Schifffahrt und ihres resp. Dienstes.

Baden: Der Großherzogliche Bevollmächtigte, dessen allerhöchste Regierung die von ihm zum 5. 7. ten Protocolle, in Betreff der Grenz-Bestimmung des zweiten Rhein-Inspection-Bezirks, auf dem rechten Ufer des Stroms, vorgängig abgegebene Erklärung vollkommen gutgeheissen hat, nimmt, in Unterstellung gemeinsamen Einverständnisses über die zu dem heutigen Protocolle abgegebene conciliatorische Erklärung des Fr. Französischen Herrn Bevollmächtigten, keinen Anstand, hiermit dem eventuellen Beitritt hierzu, ebenfalls vorgängig zu erklären.

Conclusum.

Um die Anfragen zu erledigen, welche die im Rheinschifffahrts-Vertrage genannten Grenz-Puncte für die Inspectoren des 1ten und 2ten Rhein-Districts veranlaßt haben, - ertheilt die Central-Commission, im gemeinschaftlichen Einverständnisse, die Interpretation, - daß bei entstehendem Competenz-Conflict die genannten Grenz-Puncte für das Fahrwasser des Stroms zu gelten haben, - daß dagegen in allen andern das Territoriale berührenden Gegenständen die Inspections-Districte nach der Ufergränze der resp. die Inspectoren ernennenden Staaten zu bemessen sind.

Hessen: In so fern die Majorität und namentlich Preussen, welchem der Unterzeichnete in dem 5. 7. ten Protocolle beigetreten war, dem obstehenden Beschlusse adhariren wird, nimmt man auch diesseits keinen Anstand, sich ihm anzuschließen.

Bayern: wie Hessen.

Beschluß.

Beschluss.

Die Central-Commission ladet den H. Preussischen Herrn Bevollmächtigten hiermit angelegentlich ein, sich über den vorliegenden Gegenstand auf das baldigste ebenfalls erklären zu wollen; indem das Interesse des Dienstes durch weiteren Aufschub gefährdet erscheint.

Wiederland. bezieht sich auf seine früheren Bestimmungen.

Präsident hielt dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler, Präsident.

- von Nau.
- Engelhardt.
- Verdier.
- von Roessler.
- J. Pourcourd.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Büchler

J. Hermann